



Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg

Stand:
Januar 2018

Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Alle Informationen jeweils aktuell unter <http://www.justiz.bayern.de> © Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg.

Rumänien

Hinweis:

Es ist zu beachten, dass es sich bei dreisprachigen rumänischen Urkunden in der Regel noch nicht um Internationale Personenstandsurkunden nach dem Muster des Übereinkommens der Internationalen Kommission für das Zivil- und Personenstandswesen (CIEC) vom 08.09.1976 handelt.

A) Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) **Geburtsurkunde** im Original.
- 2) Aktuelle **Ledigkeits- oder Familienstandsbescheinigung** des Geburtsstandesamtes im Original; die Bescheinigung umfasst sämtliche Randvermerke zum Geburtseintrag hinsichtlich evtl. Vorehen und deren Auflösung.
- 3) Eigene **eidesstattliche Versicherung** zum Familienstand und zur Anzahl der Vorehen, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten.

B) Urkundliche Nachweise zu jeder in der Heimat und im Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde im Original.
- 2) Gerichtliche Ehescheidung vor dem 01.01.2007:
Vollständiges Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk im Original.

Gerichtliche Ehescheidung ab dem 01.01.2007:

- a) Vollständiges Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk im Original
oder
- b) Bescheinigung nach Art. 39 der EG-Verordnung Nummer 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 (früher: Art. 33 der EG-Verordnung Nr. 1347/2000 des Rates vom 29. Mai 2000).

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Rumänien besteht aus 2 Seiten.

Einvernehmliche Scheidung vor Standesamt oder Notar ab dem 26.10.2010:

- a) Scheidungsurkunde des Standesamtes oder Notars im Original
oder
 - b) Bescheinigung nach Art. 39 der EG-Verordnung Nummer 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003
- 3) Ggf. Sterbeurkunde im Original.

C) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Heimat

- 1) Scheidungen aus einem Staat der Europäischen Union
 - a) Ehescheidung vor dem Inkrafttreten der EG-Verordnung im Entscheidungsstaat: Nachweis der standesamtlichen Registrierung der Scheidung im Geburts- oder Heiratsregister durch Beschreibung auf der Geburts- oder Heiratsurkunde.
 - b) Ehescheidung nach dem Inkrafttreten der EG-Verordnung im Entscheidungsstaat: Ein besonderes Registrierungs- oder Anerkennungsverfahren ist nicht mehr erforderlich.
- 2) Scheidungen aus Nicht-EU-Staaten:

Anerkennungsentscheidung des zuständigen rumänischen Gerichts mit Rechtskraftvermerk im Original.

D) Legalisation / Apostille / inhaltliche Überprüfung

Die Originale der Urkunden aus Rumänien sind mit einer Apostille der zuständigen Heimatbehörde zu versehen. Die Anbringung der Apostille auf rumänischen Urkunden wird nicht allgemein, sondern nur in Zweifelsfällen verlangt.

Internationale Personenstandsurkunden bedürfen nicht der Apostille.

E) Übersetzung

Sämtliche Urkunden sind mit einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.

Die Übersetzung ist von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzer zu fertigen.

Internationale Personenstandsurkunden bedürfen nicht der Übersetzung.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Rumänien besteht aus 2 Seiten.